
Manuel Clancett

Brecht und Recht

*Die rechtsphilosophische Kontroverse
in Brechts »soziologischem Experiment« »Dreigroschenprozeß«*

»Wenn man ins Theater geht wie in die Kirche oder in
den Gerichtssaal, oder in die Schule, das ist schon falsch.«
Bertolt Brecht¹

Bertolt Brecht war fasziniert von Gerichtsprozessen. Sein Werk zeichnet sich durch eine kontinuierliche Thematisierung und Inszenierung von Tribunalen, Urteilsszenen und rechtsphilosophischen Sentenzen aus, die von einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Recht zeugen. Immer wieder markieren Tribunal-Situationen und eigentümliche Gerichtsprozesse die epischen Stücke Brechts. *Die Ausnahme und die Regel* (1929/30), *Die Maßnahme* (1930), *Aufstieg und Fall der Stadt Mahagonny* (1930), *Kuhle Wampe oder: Wem gehört die Welt* (1932), *Die Rundköpfe und die Spitzköpfe* (1932), *Das Verhör des Lukullus* (1940), *Die Gesichte der Simone Machard* (1942), *Der gute Mensch von Sezuan* (1943), *Das Leben des Galilei* (1943) oder *Der Kaukasische Kreidekreis* (1948), all diese Stücke beinhalten Rechtsprozesse, wenn sie auch je unterschiedlich konnotiert sind. Nach Sergej Tretjakov (1892–1937) – ein futuristischer Dramatiker aus Russland und Freund Brechts – plante Brecht überdies ein Reenactment der wichtigsten historischen Gerichtsfälle der Menschheit, worunter er die Verurteilung des Sokrates, Georg Grosz' Prozess im Kontext seiner blasphemischen Karikatur *Christus mit Gasmasken* in der Weimarer Republik, Karl Marx' Prozess gegen die Rheinische Zeitung und nicht zuletzt die mittelalterlichen Hexenprozesse fasste.² Laut Walter Benjamin nahm Brecht an einem »kuriosen Ereignis« teil,³ bei dem die *Schriftstellergruppe 1925*, bestehend aus Alfred Döblin, Egon Erwin Kisch und Bert Brecht, Johannes R. Bechers neu erschienenen Buch *Levisite oder Der einzig gerechte Krieg* (1929) in Form einer Gerichtsverhandlung besprach. Bei dieser etwas anderen Anhörung spielte Brecht den Richter.

Darüber hinaus war Brecht immer wieder selbst in Gerichtsprozesse involviert. Im amerikanischen Exil musste er sich dem *Komitee für unamerikanische Umtriebe* stellen und brillierte rhetorisch auf der Anklagebank, wie aus den Verhörprotokollen ersichtlich wird.⁴ Am 30. September 1930 verklagte Brecht die Produktionsfirma Nero-Film AG, mit der er im selben Jahr einen Vertrag zur

Verfilmung der *Dreigroschenoper* abgeschlossen hatte, da sie nach seiner Ansicht den Vertrag zur Zusammenarbeit verletzt und letztlich den Film ohne seine Zustimmung produziert hatte. Der Prozess war ein mediales Massenspektakel und wurde von Brecht ein Jahr später in seiner Abhandlung *Der Dreigroschenprozeß - Ein soziologisches Experiment* kommentiert.⁵ Die Schrift muss wohl als seine »einzig abgeschlossene kunsttheoretische«⁶ und, wie an dieser Stelle argumentiert werden soll, auch rechtstheoretische Schrift der 20er Jahre gelten.

Der Umstand der andauernden Faszination für das Recht und der wiederholten Thematisierung von Tribunal-Szenen im Werk wirft die Frage nach den rechtstheoretischen Motiven bei Brecht auf. Es ist erstaunlich, dass in diese Richtung bisher kaum geforscht wurde, obwohl Brechts Werk, wie bereits erwähnt, durch eine andauernde Auseinandersetzung mit dem Recht geprägt ist.⁷ Es lassen sich zwar erste ausführlichere Vertiefungen zur Thematik *Brecht und Recht* finden, die allerdings insbesondere das epische Theater als vom Tribunal inspiriert erörtern.⁸ Diese Interpretationen fragen nicht danach, wie Brecht selbst es mit dem Recht hält. Die Beantwortung der Frage nach den systematischen, rechtstheoretischen Motiven bei Brecht wäre jedoch unerlässlich, um darüber hinaus analysieren zu können, wie und in welcher Form Brecht seine Rechtsauffassung in sein Werk eingehen lässt.⁹ Ein nicht ganz offensichtlicher Zugang zu Brechts rechtstheoretischen Vorstellungen bietet, wie in dieser Arbeit gezeigt werden soll, seine Schrift zum Dreigroschenprozess.

Anhand des Brecht'schen Kommentars, der rückwirkend das eigene Gerichtsverfahren darlegt und erstmals als *Dreigroschenprozeß* im 3. Heft der *Versuche 8-10* 1931 veröffentlicht wurde, sollen die Dimensionen einer rechtstheoretischen Auseinandersetzung Brechts herausgearbeitet werden. Die Frage nach den rechtstheoretischen Motiven bei Brecht lässt sich selbst nur in Verbindung mit seinen ästhetischen, politischen und ökonomischen Grundannahmen denken. Dahingehend wird zu zeigen versucht, dass Brecht im *Dreigroschenprozeß* eine materialistische Theorie des Rechts vertritt, die sich in spezifischer Weise in Verbindung mit den rechtstheoretischen Überlegungen Eugen Paschukanis' und Karl Korsch's denken lässt.

Der »Dreigroschenprozeß« als soziologisches Experiment

Der *Dreigroschenprozeß - Ein soziologisches Experiment* wird erstmals um die Jahreswende 1931/1932 im Rahmen einer Publikationsreihe, die Brecht *Versuche* betitelt, veröffentlicht. Die *Versuche* waren Brecht zu Folge neue Formbemühungen, die nicht »mehr so sehr individuelle Erlebnisse« mit »Werkcharakter [sic]«